



KUNDMACHUNG

über die Festsetzung der Verbotszone für den Eintragungszeitraum diverser Volksbegehren von 02. Mai bis einschließlich 09. Mai 2022

Hinsichtlich der Volksbegehren „Rechtsstaat & Antikorruptionsvolksbegehren“, „Arbeitslosengeld RAUF!“, „NEIN zur Impfpflicht“, „Bedingungsloses Grundeinkommen umsetzen!“, „Impfpflichtabstimmung: NEIN respektieren!“, „Mental Health Jugendvolksbegehren“ und „Stoppt Leberdier-Transportqual“ wird gemäß § 12 Volksbegehrensgesetz (VoBeG), BGBl. I Nr. 106/2016 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 58 Nationalrats-Wahlordnung 1992 (NRWO), BGBl. Nr. 471/1992 in der geltenden Fassung, als Verbotszone während des Eintragungszeitraumes (02. Mai bis 09. Mai 2022) festgelegt:

das Eintragungslokal

(Gemeindeamt der Marktgemeinde Strengberg - 3314 Strengberg, Markt 10)

sowie sämtliche in einem Umkreis von 10 m um dieses Objekt gelegenen öffentlich zugänglichen Flächen

In der Verbotszone ist während des Eintragungszeitraumes jede Art der Werbung für Volksbegehren, insbesondere auch durch Ansprachen, durch Anschlag oder Verteilen von Aufrufen sowie jede Ansammlung und das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet. Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen. Die Verbotszone sowie das Verbot des Tragens von Waffen gelten von 02. Mai bis einschließlich 09. Mai 2022 (Eintragungszeitraum).

Der Bürgermeister

angeschlagen am: 04.04.2022

abgenommen am:

Johann Bruckner